

OLG Saarbrücken: Abweichen vom Krankenhausplan kein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht

Mit Urteil vom 18.09.2013 (Az.: 1 U 222/12) hatte sich das Saarländische Oberlandesgericht (OLG) mit der Frage zu befassen, ob eine Abweichung von den Vorgaben des Krankenhausplans und der darauf beruhenden Feststellungsbescheide von anderen Krankenhäusern als Mitbewerber unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs angegriffen werden kann.

Fachgebiet Innere Medizin oder Fachgebiet Kardiologie?

Ein im Saarland ansässiger Krankenhausträger verfügte im Zeitraum von 2006 bis 2011 zwar über Planbetten im Bereich Innere Medizin, war jedoch im saarländischen Krankenhausplan nicht im Bereich Innere Medizin mit Fachgebiet Kardiologie aufgenommen worden. Gleichwohl errichtete er im Sommer 2010 ein Herz-Katheter-Labor in einer Abteilung für Interventionelle Kardiologie und Angiologie, Dort wurde auch ein Linksherzkatheter-Messplatz betrieben. Erst im Jahr 2011 wurde das Krankenhaus schließlich auf Grund einer entsprechenden Kooperation mit einer anderen Klinik entsprechend in den Krankenhausplan des Saarlandes aufgenommen.

Eine andere Klinik, die bereits schon 2010 in den Krankenhausplan des Saarlandes im Bereich Innere Medizin mit Fachgebiet Kardiologie aufgenommen worden war, stieß sich daran, dass die andere Klinik vor Aufnahme in den Krankenhausplan kardiologische Leistungen erbrachte und abrechnete.

Ein Fall für das Wettbewerbsrecht?

Die bereits 2010 mit einer entsprechenden Fachabteilung in den Krankenhausplan des Saarlandes aufgenommene Klinik erhob daraufhin Klage

ge beim Zivilgericht und beantragte, es der anderen Klinik zu untersagen, eine Abteilung Interventionelle Kardiologie zu eröffnen, zu betreiben oder zu unterhalten und stationäre Links-Herz-Katheter-Untersuchungen durchführen zu lassen bzw. hierfür zu werben. Damit aber nicht genug: Der klagende Krankenhausträger begehrte zudem Schadenersatz und Mitteilung, in welchem Umfang seit 2010 spezielle, stationäre kardiologische Leistungen erbracht wurden.

Zur Begründung stützte sich die klagende Klinik auf das allgemeine Wettbewerbsrecht nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie auf allgemeines Zivilrecht, insbesondere einen unzulässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Entscheidung der Zivilgerichte

Das Landgericht (LG) Saarbrücken wies die Klage mit Urteil vom 02.05.2012 (Az.: 7 O 185/10) ab. Hiergegen legte der klagende Krankenhausträger Berufung zum Saarländischen OLG ein, welches mit Urteil vom 18.09.2013 (Az.: 1 U 222/12) die Berufung zurückwies. Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche kämen nach keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht, insbesondere griffen wettbewerbsrechtliche Normen nicht. Das Saarländische OLG hat die Revision gegen seine Entscheidung nicht zugelassen.

Kein Verstoß gegen Marktverhaltensregelungen

Zwar kämen über § 4 Nr. 11 UWG Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüche

in Betracht, wenn ein Marktteilnehmer gegen gesetzliche Normen verstößt und sich hierdurch einen Vorsprung gegenüber Mitbewerbern verschafft. Die Beklagte habe jedoch nicht gegen eine das Marktverhalten regelnde gesetzliche Vorschrift verstoßen. Zwar würden nicht nur Gesetze im formellen Sinn, sondern auch Rechtsverordnungen, autonome Satzungen von Gemeinden und Kammern, sowie Gewohnheitsrecht unter § 4 Nr. 11 UWG fallen, nicht jedoch Verwaltungsakte, selbst wenn sie in Vollzug einer gesetzlichen Vorschrift ein bestimmtes Marktverhalten gebieten oder verbieten würden.

Rechtsnatur des Krankenhausplans

Beim saarländischen Krankenhausplan handele es sich entgegen der Auffassung der Klägerin nicht um eine abstrakt-generelle Regelung mit Rechtsnormcharakter, welche auch im Verhältnis der davon betroffenen Krankenhäuser untereinander verbindlich sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handele es sich bei einem Krankenhausplan lediglich um eine „innerdienstliche Weisung“ und keine Rechtsnorm mit Außenwirkung.

Im Übrigen beträfe der Krankenhausplan lediglich den Zugang zum Markt, in dem auf Grundlage der hierauf ergehenden Feststellungsbescheide lediglich dem Krankenhaus die Möglichkeit gegeben würde, staatliche Förderung zu erhalten und Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen zu erbringen.

Um eine Regelung, die das Marktverhalten der Leistungserbringer untereinander regeln soll, handele es sich bei dem Krankenhausplan jedenfalls nicht.

Errichtung einer Fachabteilung außerhalb des Krankenhausplans grundsätzlich zulässig

Das Saarländische OLG wies zudem darauf hin, dass die Nichtaufnahme in den Krankenhausplan nicht das Recht des Krankenhauses berühren würde, gleichwohl eine entsprechende Fachabteilung einzurichten. Es könne dann lediglich keine staatliche Krankenhausförderung in Anspruch nehmen; zudem sei nicht sichergestellt, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für eine Krankenhausbehandlung übernehmen.

Auch der mit der Krankenhausplanung verfolgte Zweck, die Krankenhäuser wirtschaftlich so zu

sichern, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu sozial tragbaren Pflegesätzen gewährleistet ist, diene nicht dazu, das Marktverhalten der einzelnen Krankenhäuser untereinander zu regeln, sondern allein öffentlichen Zwecken.

Das Saarländische OLG stellte darüber hinaus fest, dass die geltend gemachten Ansprüche sich auch nicht durch andere Normen des Wettbewerbsrechts rechtfertigen ließen. So stellte das Gericht fest, dass es nicht Aufgabe des Lauterkeitsrechts sei, alle nur denkbaren Verstöße im Zusammenhang mit geschäftlichen Handlungen auch lauterkeitsrechtlich zu sanktionieren, sofern sie zu einem Vorsprung im Wettbewerb führen. Entscheidend sei vielmehr, dass sie das Marktverhalten der Wettbewerber zueinander regeln.

Kein Rechtsschutz außerhalb von Konkurrentenklagen

Auch unter dem Gesichtspunkt des zivilrechtlichen Deliktsrechts (§ 1004, § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB) kämen die geltend gemachten Ansprüche nicht in Betracht. Das Gericht wies darauf hin, dass seiner Ansicht nach Konkurrentenklagen statthaft seien, mit welchen der Marktzugang des Konkurrenten, der die eigene Position bedroht (sog. „negative Konkurrentenklage“), verhindert oder mit denen der bereits tätige Konkurrent, um den eigenen Marktzugang zu eröffnen verdrängt werden kann (sog. „verdrängende Konkurrentenklage“). Für einen weitergehenden Rechtsschutz bleibe kein Raum; vielmehr stehe es jedem Krankenhäuser im Rahmen seiner nach Art. 12 des Grundgesetzes (GG) geschützten Berufsfreiheit frei, ohne entsprechende staatliche Förderung weitere Angebote zur Verfügung zu stellen.

Einen Eingriff in den eingerichteten und betriebenen Gewerbebetrieb gem. § 822 Abs. 1 BGB als sonstiges Recht vermochte das Gericht ebenfalls nicht zu sehen. Es handele sich nicht um einen zielgerichteten, unmittelbaren Eingriff gegen den Betrieb des anderen Krankenhauses.

Fazit

Die Möglichkeiten einer sogenannten defensiven Konkurrentenklage, mit welchem der bereits am Markt tätige Leistungserbringer den Zugang eines Mitbewerbers verhindern möchte, sind be-

schränkt. Derartige Abwehrrechte kommen regelmäßig nur dann in Betracht, wenn der Neuling im Rahmen einer Bedarfsplanung nachrangig zu berücksichtigen ist. Es gibt keinen allgemeinen Schutz vor Konkurrenz. Die Entscheidung des Saarländischen OLG verdeutlicht, dass die Rechtsbehelfe in der Krankenhausplanung abschließend sind und nicht über die „Hintertür“ des Wettbewerbsrechts weitergehende Abwehr-

ansprüche konstruiert werden können. Damit bleibt auch die Krankenhausplanung als solche in der Hand der Verwaltungsgerichte.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident.-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.